

Beschlussempfehlung

Ausschuss für Finanzen

Entwurf eines Haushaltsbegleitgesetzes 2010/2011

Gesetzesentwurf der Landesregierung - **Drs. 5/2189**

Berichterstatterin: Abgeordnete Frau Dr. Angelika Klein

Der Ausschuss für Finanzen empfiehlt dem Landtag, den oben genannten Gesetzesentwurf in geänderter, anliegender Fassung anzunehmen.

Abstimmungsergebnis: 7 : 3 : 0

Dr. Angelika Klein
Ausschussvorsitzende

Gesetzentwurf der Landesregierung

Haushaltsbegleitgesetz 2010/2011.

Artikel 1

Gesetz über die Festsetzung des Steuersatzes für die Grunderwerbsteuer

§ 1

Der Steuersatz bei der Grunderwerbsteuer für Rechtsvorgänge, die sich auf im Land Sachsen-Anhalt belegene Grundstücke beziehen, beträgt 4,5 v. H.

§ 2

Der Steuersatz nach Absatz 1 ist auf Rechtsvorgänge anzuwenden, die ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes verwirklicht werden.

Artikel 2

Änderung des Gesetzes über das Sondervermögen „Grundstock des Landes Sachsen-Anhalt“

§ 4 Abs. 4 und 5 des Gesetzes über das Sondervermögen „Grundstock des Landes Sachsen-Anhalt“ vom 17. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 416, 422), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Januar 2008 (GVBl. LSA S. 17, 18) wird aufgehoben.

Beschlussempfehlung des Ausschusses für Finanzen

Haushaltsbegleitgesetz 2010/2011.

Artikel 1

Gesetz über die Festsetzung des Steuersatzes für die Grunderwerbsteuer des Landes Sachsen Anhalt

§ 1

Der Steuersatz bei der Grunderwerbsteuer für **Erwerbsvorgänge**, die sich auf im Land Sachsen-Anhalt belegene Grundstücke beziehen, beträgt 4,5 v. H.

§ 2

Der Steuersatz nach § 1 ist auf **Erwerbsvorgänge** anzuwenden, die **nach dem 1. März 2010** verwirklicht werden.

Artikel 2

Änderung des Gesetzes über das Sondervermögen „Grundstock des Landes Sachsen-Anhalt“

§ 4 Abs. 4 und 5 des Gesetzes über das Sondervermögen „Grundstock des Landes Sachsen-Anhalt“ vom 17. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 416, 422), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Januar 2008 (GVBl. LSA S. 17, 18), wird aufgehoben.

Artikel 3

Änderung des Gesetzes zur Regelung der finanziellen Unterstützung der Kommunen im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitsuchende

Das Gesetz zur Regelung der finanziellen Unterstützung der Kommunen im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitsuchende vom 17. Dezember 2004 (GVBl. LSA S. 834), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Januar 2007 (GVBl. LSA S. 12) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„Gesetz zur Umsetzung der Grundsicherung für Arbeitsuchende (Grundsicherungsgesetz - GUGA)“.
2. § 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Wörter „in den Jahren 2005 bis einschließlich 2009“ werden gestrichen.
 - b) Die Zahl „164“ wird durch die Zahl „157“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung des Brandschutzgesetzes

Das Brandschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juni 2001 (GVBl. LSA S. 190), geändert durch Artikel 37 des Gesetzes vom 7. Dezember 2001 (GVBl. LSA S. 540, 545) und durch Nummer 181 der Anlage des Gesetzes vom 19. März

Artikel 3

Änderung des Gesetzes zur Regelung der finanziellen Unterstützung der Kommunen im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitsuchende

Das Gesetz zur Regelung der finanziellen Unterstützung der Kommunen im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitsuchende vom 17. Dezember 2004 (GVBl. LSA S. 834), _____ geändert durch **Artikel 2 des Gesetzes** vom 17. Januar 2007 (GVBl. LSA S. 12), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„Gesetz zur Umsetzung **des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch - __ Grundsicherung für Arbeitsuchende- in Sachsen-Anhalt** (Grundsicherungsgesetz **Sachsen-Anhalt**)“.
2. unverändert

Artikel 4

Änderung des Brandschutzgesetzes

Das Brandschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juni 2001 (GVBl. LSA S. 190), geändert durch Artikel 37 des Gesetzes vom 7. Dezember 2001 (GVBl. LSA S. 540, 545) und durch Nummer 181 der Anlage des Gesetzes vom 19. März

2002 (GVBl. LSA S. 130, 147), wird wie folgt geändert:

1. § 9 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 2 wird aufgehoben.
 - b) Der bisherige Satz 3 wird Satz 2.
2. In § 13 Satz 2 werden die Wörter „, ein Brandschutzabschnitt soll nicht mehr als 30 Ortsfeuerwehren umfassen“ gestrichen.
3. § 23 erhält folgende Fassung:

„§ 23
Feuerschutzsteuer

Das Aufkommen aus der Feuerschutzsteuer ist nach Abzug der dem Land für die Durchführung der ihm nach diesem Gesetz übertragenen Aufgaben entstehenden Kosten für Zwecke des Brandschutzes, des Katastrophenschutzes und der Hilfeleistung der Kommunen zu verwenden. Das Ministerium des Innern kann die Art und Weise der Verwendung festlegen.“

**Artikel 5
Änderung des Kinderförderungsgesetzes**

§ 11 Abs. 3 des Kinderförderungsgesetzes vom 5. März 2003 (GVBl. LSA S. 48), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom (GVBl. S.), erhält folgende Fassung:

2002 (GVBl. LSA S. 130, 147), wird wie folgt geändert:

1. unverändert
2. unverändert
3. § 23 erhält folgende Fassung:

„§ 23
Feuerschutzsteuer

Das Aufkommen aus der Feuerschutzsteuer ist nach Abzug der dem Land für die Durchführung der ihm nach diesem Gesetz übertragenen Aufgaben entstehenden Kosten für Zwecke des Brandschutzes _____ und der Hilfeleistung der Kommunen zu verwenden. _____.“

**Artikel 5
Änderung des Kinderförderungsgesetzes**

§ 11 Abs. 3 des Kinderförderungsgesetzes vom 5. März 2003 (GVBl. LSA S. 48), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom **5. November 2009** (GVBl. LSA S. **514, 518**), erhält folgende Fassung:

„(3) Die Zuschüsse nach Absatz 1 werden in Höhe von einem Viertel des Betrages des Vorjahres zum 1. Januar des laufenden Haushaltsjahres als Abschlagszahlung geleistet. Der Restbetrag wird in drei gleich hohen Beträgen jeweils zum 1. März, 1. Juni und 1. September des laufenden Haushaltsjahres fällig. Die Zuschüsse nach Absatz 2 Sätze 1 und 2 werden in Höhe von einem Viertel des Betrages des Vorjahres zum 1. Februar des laufenden Haushaltsjahres als Abschlagszahlung geleistet. Der Restbetrag wird in drei gleich hohen Beträgen jeweils zum 1. April, 1. Juli und 1. Oktober des laufenden Haushaltsjahres fällig.“

Artikel 6

Änderung des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt.

Das Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2006 (GVBl. LSA S. 248) in Verbindung mit § 3 Abs. 2 des Gesetzes vom 15. April 2005 (GVBl. LSA S. 208), geändert durch Gesetz vom 7. November 2007 (GVBl. LSA S. 353) wird wie folgt geändert:

1. § 47 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 4 wird nach dem Wort „ist“ das Wort „vordringlich“ eingefügt.
 - b) Nach Satz 4 wird folgender Satz 5 angefügt:

„(3) Die Zuschüsse nach Absatz 1 werden in Höhe ____ **eines Viertels** des Betrages des Vorjahres zum 1. Januar des laufenden Haushaltsjahres als Abschlagszahlung geleistet. Der Restbetrag wird in drei gleich hohen Beträgen jeweils zum 1. März, 1. Juni und 1. September des laufenden Haushaltsjahres **geleistet**. Die Zuschüsse nach Absatz 2 **Satz** 1 und 2 werden in Höhe ____ **eines Viertels** des Betrages des Vorjahres zum 1. Februar des laufenden Haushaltsjahres als Abschlagszahlung geleistet. Der Restbetrag wird in drei gleich hohen Beträgen jeweils zum 1. April, 1. Juli und 1. Oktober des laufenden Haushaltsjahres **geleistet**.“

Artikel 6

Änderung des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt_

Das Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2006 (GVBl. LSA S. 248), **geändert durch Verordnung vom 7. Oktober 2009 (GVBl. LSA S. 504), durch Gesetz vom 10. Dezember 2009 (GVBl. LSA S. 637), durch Artikel 8 des Gesetzes vom 16. Dezember 2009 (GVBl. LSA S. 700, 706) und durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. Dezember 2009 (GVBl. LSA S. 708, 709)**, wird wie folgt geändert:

1. wird gestrichen

„Klagen gegen die Festsetzungsbescheide haben keine aufschiebende Wirkung.“

2. In § 183 Abs. 2 Satz 4 werden die Wörter „im Ministerialblatt für das Land Sachsen-Anhalt“ durch die Wörter „im Landesportal (www.sachsen-anhalt.de)“ ersetzt.

3. § 184 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Die Veröffentlichungen erfolgen auf der Internetseite des für die Wasserwirtschaft zuständigen Ministeriums.“

2. **§ 183 Abs. 2 erhält folgende Fassung:**

„(2) Die Maßnahmenprogramme und Bewirtschaftungspläne sind bis zum 22. Dezember 2009 aufzustellen und durch das für Wasserwirtschaft zuständige Ministerium zu veröffentlichen. Ferner sind deren Aktualisierungen zu veröffentlichen. Die Maßnahmenprogramme und Bewirtschaftungspläne sind für die Entscheidungen der Behörden verbindlich. Die Maßnahmenprogramme enthalten die grundlegenden und, soweit erforderlich, die ergänzenden Maßnahmen nach Artikel 11 Abs. 3 in Verbindung mit Anhang VI Teil A und Artikel 11 Abs. 4 in Verbindung mit Anhang VI Teil B der Richtlinie 2000/60/EG. Die Bewirtschaftungspläne enthalten die in Artikel 13 Abs. 4 in Verbindung mit Anhang VII der Richtlinie 2000/60/EG genannten Informationen.“

3. **§ 184 wird wie folgt geändert:**

a) In Absatz 4a Satz 2 Halbsatz 1 wird die Angabe „§ 183 Abs. 2 Satz 4“ durch die Angabe „§ 183 Abs. 2 Satz 1“ ersetzt.

b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Die Veröffentlichungen erfolgen auf der Internetseite des für
__ Wasserwirtschaft zuständigen Ministeriums.“

**Artikel 7
Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2010 in Kraft.

unverändert

**Artikel 7
Inkrafttreten**